

Einwohnerfrage der Frau Renner-Sinz und des Herrn Renner (Namen dürfen genannt werden) vom 24.11.2022:

*Weihnachtsbaumspende von Bielefelder Bürgern an die Stadt Bielefeld*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*wir bitten höflich um Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wie kann es sein, dass Bielefelder Tannenbaumspender vom Umweltamt so verprellt werden? (Nicht einmal informiert werden, dass ihr Baum nicht genommen wird?)*
- 2. Warum liegt bei der Fällung kein öffentliches Interesse nach der Baumschutzsatzung § 5 Abs. 1 e. oder § 5 Abs. 2 b. vor?*
- 3. Warum darf ein Baum, der fast zwei Jahre für die Stadt Bielefeld reserviert wurde, nun nicht mehr gefällt werden (hätten wir es vorher gewusst, hätten wir den Baum längst fällen lassen!)?*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Bärbel Renner-Sinz und Florian Renner*

Stellungnahme des Umweltamtes:

Zu Frage 1:

*Wie den Ausführungen von Frau Renner-Sinz und Herrn Renner zu entnehmen ist, gab es seit August 2021 Gespräche mit dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld (UWB), das heißt weit vor dem Inkrafttreten der Baumschutzsatzung (BSS). Zielsetzung der Begutachtungen des Baumes durch den UWB war herauszufinden, ob der angebotene Baum für eine Nutzung als Weihnachtsbaum grundsätzlich in Frage kommt.*

*Mit Inkrafttreten der BSS zum 01.10.2022 musste neben der durch den UWB vorgenommenen Bewertung nunmehr zusätzlich durch das Umweltamt geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 5 BSS vorliegen. Die Prüfung des Antrages hat zum Ergebnis, dass die Fällung des geschützten Baumes nicht genehmigt werden konnte.*

*Leider wurden die beiden Tannenbaumspender erst sehr spät darüber informiert, dass ihr Baum nun doch nicht als Weihnachtsbaum in Frage kommt. Für die verbesserungswürdige Kommunikation in Richtung der Spender möchten sich der UWB sowie das Umweltamt entschuldigen.*

Zu Frage 2:

*Beantragt wurde durch die Antragstellenden eine Fällung aus öffentlichen Interesse, mithin nach § 5 Abs. 1 e BSS. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Fällung des Nadelbaumes setzt voraus, dass mit der Fällung des Baumes drohende Nachteile für Individualgüter, wie zum Beispiel das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum anderer Personen, abgewendet werden sollen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, da der Baum gesund und vital erscheint und keine Anzeichen einer Gefährdung der Stand- oder Bruchsicherheit zu erkennen sind.*

*Bei einer Fällung aus Gründen des öffentlichen Wohls müssen sowohl die Interessen und Belange des Einzelfalls als auch die bestehenden übergeordneten Interessen und Belange der Allgemeinheit berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden. Da der Erhalt des gesunden Baumes mit seinen vielfachen Wohlfahrtswirkungen höher zu werten ist als eine einmalige Nutzung als Weihnachtsbaum, käme auch eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 2 b BSS nicht in Frage.*

Zu Frage 3:

*Mit Inkrafttreten der BSS zum 01.10.2022 sind im Geltungsbereich der Satzung Nadelbäume*

*mit einem Stammumfang von mindestens 1 m geschützt. Gemäß § 3 Abs. 1 BSS ist es verboten, geschützte Bäume zu fällen.*